

2. Das Hauptverfahren ist wegen hinreichenden Tatverdachts der fahrlässigen Verursachung eines Brandes (§ 188 StGB) einer Mühle eröffnet worden. In der Hauptverhandlung wurde nachgewiesen, daß der Angeklagte während der Arbeit in der Mühle geraucht hatte. Jedoch ist nicht nachgewiesen, daß der Mühlenbrand durch eine brennende Zigarette entstanden war. Es blieb also die Möglichkeit offen, daß die elektrische Anlage der Mühle den Brand verursacht hatte. Das Gericht muß den Angeklagten darauf hinweisen, daß die Möglichkeit besteht, ihn wegen Gefährdung der Brandsicherheit (§ 187 StGB) zu verurteilen.

Der Angeklagte ist auch bei Hinzuziehung eines weiteren Straftatbestandes, den dieselbe Tat ebenfalls erfüllt, bei Veränderung der Schuldform, der Teilnahmeform, des Entwicklungsstadiums, einer wesentlich verschiedenen Begehungsform, bei Annahme eines ausdrücklich im Gesetz als straferschwerend angeführten Tatbestandsmerkmals, bei einem Wechsel zwischen Offizial- und Antragsdelikt oder bei Veränderung der Würdigung der Handlung (Verbrechen statt Vergehen ohne Veränderung des Tatbestandes) auf die veränderte Rechtslage hinzuweisen.

Der Hinweis auf die veränderte Rechtslage kann unter Umständen zur Folge haben, daß der Angeklagte nicht in der Lage ist, sich sofort unter den neuen rechtlichen Gesichtspunkten zu verteidigen, oder daß der gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger in der neu gegebenen rechtlichen Situation nicht sofort seine prozessualen Funktionen fortsetzen kann. Neue Beweisanträge oder neue rechtliche Argumente könnten erforderlich werden, die dem Gericht bei seiner Entscheidungsfindung helfen. Deshalb sieht § 236 Abs. 2 die Möglichkeit zur Unterbrechung der Hauptverhandlung oder sogar der Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung vor, wenn die veränderte Rechtslage eine besondere Vorbereitung erfordert. Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht auf Antrag des Angeklagten oder des Verteidigers oder des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers eine Unterbrechung der Hauptverhandlung beschließen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumen. Das Ge-

richt muß die Beteiligten über ihr Recht, einen solchen Antrag zu stellen, belehren.

Erweiterung der Anklage

Eine Erweiterung der Anklage ist dann notwendig, wenn sich in der Hauptverhandlung herausgestellt hat, daß der Angeklagte weitere Straftaten begangen hat (§ 237 Abs. 1). Stellt der Staatsanwalt diesen Antrag, ist das Gericht berechtigt, diese selbständigen Straftaten zusätzlich zu den im Eröffnungsbeschluß genannten Straftaten zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen.

Beispiele: 1. Das Hauptverfahren ist eröffnet worden, weil der Angeklagte hinreichend verdächtig ist, eine Körperverletzung begangen zu haben. In der Hauptverhandlung sagt der Geschädigte als Zeuge aus, daß ihn der Angeklagte am Abend vor dem Hauptverhandlungstermin in seinem Garten aufgesucht und ihm gedroht habe, er werde ihm eines Abends Salzsäure ins Gesicht schütten, wenn er vor Gericht dasselbe wie in seiner polizeilichen Zeugenvernehmung aussagen würde. Die im Zuhörerraum anwesende Ehefrau des Zeugen hatte die Bedrohung mit angehört. Sie war jedoch vom Angeklagten nicht bemerkt worden, weil sie sich in der Laube befand. Wegen der Bedrohung (§ 130 StGB) als einer weiteren Straftat des Angeklagten kann der Staatsanwalt Nachantragsklage in der Hauptverhandlung erheben. Das Gericht kann beschließen, diese Anklage in das Verfahren einzubeziehen.

2. In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, daß der als Zeuge geladene und erschienene Bürger C. Mittäter bei der Straftat des Angeklagten war. Der Zeuge C. ist nicht angeklagt. Seine Straftat führt also weder zur Anklageerweiterung durch den Staatsanwalt zuungunsten des Angeklagten noch des Zeugen.

Mit der Einbeziehung der weiteren Straftat in die Hauptverhandlung darf weder die Gründlichkeit der gerichtlichen Untersuchung gefährdet noch das Mitwirkungsrecht der gesellschaftlichen Kräfte und des Angeklagten reduziert werden. Deshalb berücksichtigt das Gericht bei seiner Entscheidung, ob die weitere Straftat ohne Beeinträchtigung der Rechte des Angeklagten auf Verteidigung, ohne Ein-